

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 15. März 2022 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

„Außer der Landrätin/dem Landrat werden ihre/seine allgemeine Vertreterin ihr/sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und drei weitere leitende Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Die allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrates obliegt der Ersten Kreisrätin/dem Ersten Kreisrat. Bei Verhinderung der Landrätin/des Landrates und der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates vertreten die weiteren leitenden Beamten auf Zeit die Landrätin/den Landrat. Im Übrigen regelt die Landrätin/der Landrat die Verhinderungsververtretung.“

Artikel 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

„Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.